OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605536/2/SST

Datum:
Linz, 15. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des F D, A, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.10.2022, GZ: BHSD/922140012725/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 26.9.2022 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) bestraft, da er am 22.9.2022 um 17:11 Uhr in 4771 Sigharting, L1139 Str.km 0,346, Sigharting-Kopfing, mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 46 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in der Höhe von 470 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 10 Stunden verhängt.

2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 9.10.2022 Einspruch, in der er um Nachsicht und eine Verminderung der Strafe ersuchte.

3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 14.10.2022 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und setzte die Geldstrafe auf 350 Euro herab. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend auf 2 Tage und 10 Stunden herabgesetzt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 35 Euro verpflichtet.

4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 29.10.2022 „Einspruch“ und begehrt eine Verminderung der Strafe, da es ihm durch seine finanziellen Mehrbelastungen kaum möglich sei, diese zu bewältigen.

5. Mit Schreiben vom 3.11.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 22.9.2022 um 17:11 Uhr in 4771 Sigharting, L1139 Str.km 0,346, Sigharting-Kopfing, mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A), die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 46 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

2. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse stellen sich laut Angaben des Bf wie folgt dar: Nettoeinkommen von ca 1.650 Euro monatlich (1.659,12 Euro im September 2022), eine Sorgfaltspflicht für ein Kind (Unterhalt 400 Euro) und Schulden mit einer monatlichen Belastung von ca 350 Euro (Kreditrate September 351,75 Euro).

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde; im Übrigen wurde diese von keiner Partei beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die erhobene Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte. Das Landesverwaltungsgericht ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe einer Beurteilung zuzuführen.

2. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.1 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2 Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.4. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung nach der StVO 1960 beträgt gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 5000 Euro. Es ist eine Mindeststrafe von 300 Euro vorgesehen.

3.5. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe mit 350 Euro nicht entgegengetreten werden. Selbst bei Berücksichtigung der – dem Vorbringen des Bf entsprechenden – Einkommens- und Vermögensverhältnisse sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht veranlasst, von der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung abzugehen. Diese wurden von der belangten Behörde im erstinstanzlichen Verfahren bereits tat- und schuldangemessen berücksichtigt (In der Strafverfügung vom 26.9.2022 war vor Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch eine Geldstrafe von 470 Euro vorgesehen).

Zudem erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe sowohl aus generalpräventiver als auch aus spezialpräventiver Sicht für erforderlich: Zweck des § 20 Abs. 2 StVO ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Gerade im Ortsgebiet ist besondere Sorgfalt geboten; eine derart hohe Geschwindigkeitsüberschreitung (96 km/h statt 50 km/h), wie sie dem Bf vorzuwerfen ist, stellt eine erhebliche Gefährdung für die Verkehrssicherheit dar. Die verhängte Geldstrafe von 350 Euro, welche sich bei der Ausschöpfung des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens mit 7% im unteren Bereich der Höchststrafe von 5000 Euro bewegt, ist erforderlich, um den Bf (und alle übrigen Verkehrsteilnehmer) von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, zukünftig straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entsprechend einzuhalten.

Ergänzend wird der Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

3.6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, sind für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 70 Euro (20% der verhängten Geldstrafe, mindestens 10 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen